

TEIL II – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für das Inkasso für die Kunden der
fitness-office GmbH

der paywise GmbH, Bahnhofstr. 95, 82166 Gräfelfing (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „paywise“)

§ 1 – Geltungsbereich, Leistungsbeschreibung

- 1.1. paywise führt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Auftraggeber den Forderungseinzug als registriertes Inkassounternehmen durch. Der Auftrag umfasst den außergerichtlichen Forderungseinzug, das gerichtliche Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren und die Langzeitüberwachung von unbestrittenen und berechtigten Forderungen.
- 1.2. Das Leistungsangebot von paywise richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. paywise ist nicht für Privatpersonen tätig.
- 1.3. Eine Forderung darf an paywise nur übergeben werden, wenn die Forderung berechtigt ist, der Schuldner die Forderung nicht bestreitet, sich der Schuldner mit der Zahlung in Verzug befindet und eine zu erbringende Gegenleistung bereits erbracht wurde oder die Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängt.

§ 2 – Login-Bereich

- 2.1. Bei erstmaliger Erteilung eines Auftrags zum Forderungseinzug über www.paywise.de schaltet paywise für den Auftraggeber einen passwortgeschützten Login-Bereich frei, in dem der Auftraggeber den aktuellen Bearbeitungsstatus seiner Aufträge verfolgen und kommunizieren kann.
- 2.2. paywise und – ggf. im Falle der Durchführung des streitigen Verfahrens die Partnerkanzlei – wird in der Regel über den persönlichen Login-Bereich mit dem Auftraggeber kommunizieren. Im persönlichen Login-Bereich werden auch sämtliche Dokumente und Rechnungen zu den Aufträgen des Auftraggebers zum Download bereitgestellt. Ein zusätzlicher Versand von Dokumenten per Post oder per E-Mail ist nicht von paywise geschuldet.

§ 3 – Vertragsschluss

- 3.1. Der Auftraggeber gibt durch seinen Auftrag zum Forderungseinzug (z.B. per Online-Formular, Schnittstelle, CSV-Datei oder Buchhaltungsintegration) ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Inkassovertrags zwischen dem Auftraggeber und paywise ab.
- 3.2. Der Inkassovertrag kommt erst mit der ausdrücklichen Auftragsbestätigung durch paywise per E-Mail oder durch die Durchführung des Inkassoauftrags durch paywise zustande.

§ 4 – Forderungseinzug durch paywise

- 4.1. Nach Auftragsbestätigung durch paywise wird der Schuldner zunächst außergerichtlich zur Zahlung aufgefordert, sofern der Auftraggeber paywise nicht mit der sofortigen Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens beauftragt hat.
- 4.2. paywise darf dem Schuldner während des gesamten Inkassoverfahrens nach eigenem Ermessen Ratenzahlungen von bis zu 8 monatlichen Raten oder Stundungen von bis zu 3 Monaten vereinbaren.
- 4.3. Der Auftraggeber beauftragt paywise bereits jetzt – wenn der Schuldner nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt – unverzüglich den Erlass eines Mahnbescheids und nach Ablauf der Widerspruchsfrist den Erlass eines Vollstreckungsbescheids zu beantragen. Die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens trägt paywise nach Maßgabe von § 5 (All-Inklusive-Inkasso). Der Auftraggeber kann das Inkassoverfahren vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens kostenlos abbrechen. paywise ist nicht verpflichtet, das gerichtliche Mahnverfahren auf eigene Kosten durchzuführen, sondern entscheidet nach eigenem Ermessen über die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens.

- 4.4. Wird paywise ausschließlich mit der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel beauftragt, den paywise nicht selbst erwirkt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, paywise den Vollstreckungstitel im Original zur Verfügung zu stellen. paywise ist nicht verpflichtet, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vor Vorlage des Vollstreckungstitels im Original durchzuführen. Verzögerungen oder Nachteile, die auf einer verspäteten oder unterbliebenen Vorlage des Vollstreckungstitels im Original beruhen, gehen nicht zu Lasten von paywise.
- 4.5. Der Auftraggeber erteilt paywise für die Dauer des jeweiligen Auftrags eine Inkassovollmacht. Diese berechtigt paywise, die Forderung gegenüber dem Schuldner außergerichtlich und, soweit vom Auftrag umfasst, auch im gerichtlichen Mahnverfahren sowie in der Zwangsvollstreckung im Namen des Auftraggebers geltend zu machen und alle hierzu erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht, Zahlungen, Vergleiche, Ratenzahlungsvereinbarungen und sonstige Erfüllungsleistungen des Schuldners entgegenzunehmen sowie eingehende Gelder mit schuldbefreiender Wirkung für den Schuldner in Empfang zu nehmen.

§ 5 – Kosten

- 5.1. paywise erhält für jeden Auftrag eine sich nach dem Gegenstandswert richtende Vergütung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) i.V.m. dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- 5.2. paywise verlangt sowohl für die außergerichtliche Tätigkeit als auch für die gerichtliche Tätigkeit im Mahnverfahren vom Auftraggeber keinen Vorschuss für die Inkassovergütung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) i.V.m. dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- 5.3. Die Vergütung von paywise als Inkassounternehmen wird vom Schuldner als Verzugsschaden verlangt. paywise erstellt die Abrechnung der Vergütung erst, wenn nach der Beauftragung von paywise eine Zahlung des Schuldners ganz oder teilweise an paywise erfolgt oder die offenen Forderungen inklusive der Inkassovergütung an den Auftraggeber gezahlt wird.
- 5.4. paywise erhält für den Fall der vollständigen Bezahlung der Forderung einschließlich Gebühren und Auslagen als zusätzliche Erfolgsvergütung vom Auftraggeber den Anspruch gegen den Schuldner auf Verzugszinsen, den der Auftraggeber hiermit an paywise abtritt.
- 5.5. paywise bietet den Kunden der fitness-office ein All-Inklusive-Inkasso an. paywise führt das gerichtliche Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung nach eigenem freien Ermessen und auf eigene Kosten durch und verauslagt die hierfür anfallenden Gerichts- und Vollstreckungskosten. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens oder der Zwangsvollstreckung auf Kosten von paywise besteht nicht; die Entscheidung hierüber trifft paywise nach freiem Ermessen.
- 5.6. Entscheidet paywise im Einzelfall, die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens und/oder der Zwangsvollstreckung nicht zu tragen, teilt paywise dies dem Auftraggeber mit. Der Auftraggeber kann das Verfahren in diesem Fall fortführen lassen, indem er die erforderlichen Vorschüsse und Auslagen für das gerichtliche Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung selbst auslegt. paywise führt das Verfahren dann auf Kosten des Auftraggebers durch. Soweit paywise in diesem Fall Kosten verauslagt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese auszugleichen.
- 5.7. Auslagen für erforderliche Recherchen zur Bonität und Identität des Schuldners stellt paywise dem Auftraggeber nicht in Rechnung, verlangt die entsprechenden Aufwendungen aber vom Schuldner ersetzt.
- 5.8. Sofern paywise ausschließlich mit der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus einem bereits bestehenden Vollstreckungstitel beauftragt wird, den paywise nicht selbst erwirkt hat, erhält paywise im Erfolgsfall zusätzlich zur Vergütung nach Ziff. 5.1 und 5.4 eine zusätzliche Erfolgsvergütung in Höhe von 30 % der Hauptforderung. Als Erfolgsfall gilt jeder Zahlungseingang beim Auftraggeber oder bei paywise sowie jede sonstige wirtschaftliche Realisierung, die auf der Tätigkeit von paywise beruht. Die Erfolgsvergütung entsteht auch bei Teilzahlungen; in diesem Fall wird sie anteilig auf den jeweils beigetriebenen Betrag berechnet.

§ 6 – Abrechnung und Auszahlung

- 6.1. paywise rechnet nach Zahlungseingängen des Schuldners unverzüglich mit dem Auftraggeber ab, in der Regel alle 8 Tage oder monatlich - einstellbar im Log-In-Bereich
- 6.2. Zahlungen des Schuldners werden zunächst auf die Vergütung und Auslagen von paywise verrechnet.
- 6.3. Soweit Vergütung und Auslagen von paywise ausgeglichen sind, werden die weiteren Zahlungen des Schuldners bis zur Höhe der Hauptforderung unverzüglich an den Auftraggeber ausbezahlt.
- 6.4. Bei einem offenen Saldo im Rahmen einer Forderung von paywise gegenüber dem Auftraggeber darf paywise mit dem Guthaben aus einer anderen Forderung aufrechnen.
- 6.5. paywise steht ein Zurückbehaltungsrecht an den Vollstreckungsunterlagen einschließlich des Vollstreckungstitels bis zur Zahlung zu.
- 6.6. Abrechnungen von paywise werden in elektronischer Form gestellt und im persönlichen Login-Bereich des Auftraggebers zum Download bereitgestellt oder per E-Mail an den Auftraggeber übersendet.

§ 7 – Kündigung, Folgen einer vorzeitigen Kündigung

- 7.1. Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit kündigen. paywise wird dann den Forderungseinzug unverzüglich einstellen, bereits gestellte Anträge zurücknehmen und über angefallene Inkassovergütung, Auslagen und erhaltene Zahlungen des Schuldners abrechnen.
- 7.2. Sofern die Forderung zum Zeitpunkt der Kündigung unbestritten war und es sich nicht um eine vorzeitige Kündigung handelt, kann der Auftraggeber seinen Anspruch gegen den Schuldner auf Ersatz der entstandenen Inkassovergütung an Erfüllung statt an paywise abtreten. Der Auftraggeber muss in diesem Fall auch dann keine Vergütung bezahlen, wenn der Schuldner über kein Vermögen verfügt oder in Insolvenz geraten sollte. paywise kann den Anspruch dann im eigenen Namen gegen den Schuldner weiterverfolgen.
- 7.3. Falls die Forderung im Inkassoverfahren nachhaltig bestritten wird und die Durchführung eines streitigen Verfahrens vor den Amts- oder Landgerichten erforderlich ist (z.B. Widerspruch gegen Mahnbescheid, Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid), ist der Forderungseinzug von paywise beendet. Die Weiterverfolgung der streitigen Forderung kann durch Partnerkanzleien von paywise nach gesondertem Auftrag erfolgen. Eine Verpflichtung zur Beauftragung der Partnerkanzlei besteht für den Auftraggeber in diesem Zusammenhang jedoch nicht. Die Partnerkanzlei ist zur Annahme des Auftrags nicht verpflichtet und entscheidet im Einzelfall, ob und gegebenenfalls zu welchen Konditionen der Auftrag angenommen werden kann.

§ 8 – Haftung

- 8.1. paywise haftet für eigenes Verschulden und für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und/oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Bei Nicht-Kaufleuten haftet paywise in Fällen des Verzugs und der Unmöglichkeit für leichtes Verschulden, im Übrigen aber nur bei grobem Verschulden. Eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung von paywise – insbesondere eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie eine gesetzliche Garantiehafung – bleibt von den Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 8.2. Alle vertraglichen Ansprüche gegen paywise verjähren spätestens 12 Monate nach Beendigung des Auftrags, soweit der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt die den Anspruch begründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen.
- 8.3. paywise führt keine Verjährungskontrolle bezüglich der gegenständlichen Forderung durch. Die Haftung ist diesbezüglich ausgeschlossen.
- 8.4. Sollte trotz des vereinbarten Haftungsausschlusses beziehungsweise der Haftungsbeschränkung ein Haftungsfall eintreten, ist der Höchstbetrag pro Haftungsfall auf 250.000,00 €, jedoch nicht über 1.000.000,00 € für alle Haftungsfälle pro Kalenderjahr, beschränkt.

- 8.5. Der Auftraggeber stellt paywise von sämtlichen insolvenzrechtlichen Anfechtungsansprüchen frei, die von einem Insolvenzverwalter, Sachwalter oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit Zahlungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, die paywise im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber vereinnahmt, weitergeleitet oder auf Vergütungsansprüche verrechnet hat.

§ 9 – Datenschutz

- 9.1. paywise verarbeitet im Rahmen des Auftrags Daten entsprechend den Anforderungen und Bestimmungen der DSGVO.
- 9.2. Weitere Informationen sind in den Datenschutzhinweisen von paywise unter <https://paywise.de/datenschutz/> abrufbar.

§ 10 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Aufträge, die der Auftraggeber paywise im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Aufträgen, die der Auftraggeber paywise im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt, ist München.
- 10.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, unabhängig davon, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluss oder später unwirksam wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine gesetzlich zulässige Regelung als vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an vereinbart, und zwar diejenige, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck inhaltlich am nächsten kommt.